

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den angefochtenen Beschluss C(2018) 6268 final vom 28. September 2018 über die staatliche Beihilfe SA.51981 (2018/FC) für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe durch die Feststellung, dass die der A/S Femern Landanlæg gewährten staatlichen Garantien durch den Baubeschluss genehmigt worden seien und keine staatliche Beihilfe darstellten, einen Rechtsfehler begangen.
2. Zweite Klagegrund: Die Kommission habe durch die Feststellung, dass die Beihilfe in Form einer Kapitalzuführung von 10 Millionen DKK (über die durch den Planungsbeschluss genehmigten 500 Millionen DKK hinaus) mit dem Binnenmarkt vereinbar sei, einen Rechtsfehler begangen.
3. Dritter Klagegrund: Die Kommission habe durch die Feststellung, dass die staatlichen Darlehen an die Femern A/S und die A/S Femern Landanlæg durch den Baubeschluss genehmigt worden seien und dass die der A/S Femern Landanlæg gewährten Darlehen keine Beihilfe seien, während die der Femern A/S gewährten Darlehen mit dem Binnenmarkt vereinbar seien, einen Rechtsfehler begangen.
4. Vierter Klagegrund: Die Kommission habe durch die Feststellung, dass die staatlichen Darlehen, die über das Budget von 1 445 Millionen DKK hinaus gewährt worden seien, durch den Planungsbeschluss genehmigt worden seien und dass sie mit dem Binnenmarkt vereinbare staatliche Beihilfen seien, einen Rechtsfehler begangen.
5. Fünfter Klagegrund: Die Kommission habe durch die Feststellung, dass die Steuervorteile keine staatliche Beihilfe seien, einen Rechtsfehler begangen.
6. Sechster Klagegrund: Die Kommission habe ihre Pflicht zur Einleitung eines förmlichen Prüfverfahrens nach Art. 108 Abs. 2 AEUV verletzt.
7. Siebter Klagegrund: Die Kommission habe ihre in Art. 296 AEUV niedergelegte Begründungspflicht verletzt.

Klage, eingereicht am 8. Januar 2019 — Repsol/EUIPO (INVENTEMOS EL FUTURO)

(Rechtssache T-8/19)

(2019/C 72/54)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Repsol, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-B. Devaureix und J. C. Erdozain López)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke INVENTEMOS EL FUTURO — Anmeldung Nr. 17 285 807

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. Oktober 2018 in der Sache R 1173/2018-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 8. Januar 2019 — ClientEarth/EIB**(Rechtssache T-9/19)**

(2019/C 72/55)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ClientEarth (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: J. Flynn, QC, und H. Leith, Barrister)

Beklagte: Europäische Investitionsbank

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der EIB, keine interne Überprüfung gemäß Art. 10 der Århus-Verordnung⁽¹⁾ durchzuführen, für nichtig zu erklären.
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Rechtsfehler bei der Anwendung der Århus-Verordnung im Hinblick auf den Status von ClientEarth als Nichtregierungsorganisation, den Begriff „Verwaltungsakt“, die Definition der Maßnahmen zur Regelung eines Einzelfalls, die Rechtswirkungen der Entscheidung des Verwaltungsrats der EIB und den Begriff „Umweltrecht“
2. Verstoß gegen die Begründungspflicht gemäß Art. 296 AEUV

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft.

Klage, eingereicht am 2. Januar 2019 — Mutualidad de la Abogacía u. a./EZB und SRB**(Rechtssache T-11/19)**

(2019/C 72/56)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: La Mutualidad General de la Abogacía (Madrid) und 75 weitere Kläger (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Pelayo Jiménez, A. Muñoz Aranguren und P. Hermida Paredes)